

Zeitschrift: Schweizerische Zeitschrift für Forstwesen = Swiss forestry journal = Journal forestier suisse
Herausgeber: Schweizerischer Forstverein
Band: 150 (1999)
Heft: 7

Artikel: Zwei Schwerpunkte aus unserem Auftrag
Autor: Gruber, Paul
DOI: <https://doi.org/10.5169/seals-1098429>

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften auf E-Periodica. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen sowie auf Social Media-Kanälen oder Webseiten ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. [Mehr erfahren](#)

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. La reproduction d'images dans des publications imprimées ou en ligne ainsi que sur des canaux de médias sociaux ou des sites web n'est autorisée qu'avec l'accord préalable des détenteurs des droits. [En savoir plus](#)

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. Publishing images in print and online publications, as well as on social media channels or websites, is only permitted with the prior consent of the rights holders. [Find out more](#)

Download PDF: 16.04.2026

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>

Zwei Schwerpunkte aus unserem Auftrag

PAUL GRUBER

Keywords: Silviculture, forest legislation; canton of Thurgau (Switzerland). FDK 2 : 9 : (494.31)

1. Einleitung

Zwei Schwerpunkte möchte ich für eine Standortbestimmung zur Sprache bringen, zu der mich die Jahresversammlung des Schweizerischen Forstvereins in Kreuzlingen Ende August 1999 veranlasst: die Waldgesetzgebung und den Waldbau. Die Waldgesetzgebung deshalb, weil unsere Arbeit stark von ihrer Erneuerung geprägt ist. Warum aber den Waldbau? Bis vor wenigen Jahren galt er als eigentliche Kernaufgabe unseres Berufes. Aus verschiedenen Gründen tritt er im Arbeitsalltag vieler Forstingenieure in den Hintergrund. Mit diesen Zeilen möchte ich auch Brücken schlagen zu den Aufsätzen meiner Kollegen und Mitarbeiter über den Thurgauer Wald.

2. Das Versammlungsjahr 1972

Der Forstverein führt bekanntlich seine Jahresversammlung jedes Jahr in einem anderen Kanton durch. Die Gedanken zur Standortbestimmung wandern deshalb zurück bis zur letzten Forstvereinsversammlung im Thurgau. Welchen Einzelheiten aus dem Alltag massen unsere Vorgänger so grosse Bedeutung zu, um sie den Besuchern im September 1972 in Weinfelden vorzustellen? Welche Beachtung finden die damaligen Hauptthemen heute? Welchen Stellenwert wiesen die beiden Schwerpunkte Waldgesetzgebung und Waldbau damals auf? Gibt es Verbindendes oder Erklärendes zwischen damals und heute – oder Zusammenhänge, die in Vergessenheit geraten sind?

Den über 250 Teilnehmern der Vereinsversammlung 1972 zeigten unsere Vorgänger den «forstlichen Fortschritt, welcher seit der letzten Jahresversammlung des SFV im Thurgau im Jahre 1947 erzielt werden konnte, in Form von Vorträgen und Fachexkursionen». Von ihren Tätigkeiten greife ich drei heraus: das forstliche Ingenieurwesen, den Bereich Wild und Jagd sowie die Holzwerbung.

2.1 Das forstliche Ingenieurwesen

- 1972: Es steht im Thurgau im Vordergrund des Arbeitseinsatzes. Überall werden Wälder erschlossen. 23 Zusammenlegungen sind im Gange.
- 1999: Die letzte Privatwaldzusammenlegung im Kanton ist demnächst beendet. Die meisten Wälder sind gut erschlossen. Die Holznutzungsergebnisse von 1997/98 zeigen, dass sich die langjährigen Anstrengungen bezahlt machen: Mit rund 180 000 m³ – 9 m³ pro ha – Jahresnutzung sind wir dem Ziel näher gekommen, den Zuwachs des Waldes abzuschöpfen. Dank guter Erschliessung geschieht dies kostengünstig und ohne Beeinträchtigung von Boden und Bestand.

2.2 Der Arbeitsbereich Wild und Jagd

- 1972: Er galt 1972 als Besonderheit. Mit gewissem Stolz wurden die Kollegen aus anderen Kantonen auf geordnete, geradezu freundschaftliche Verhältnisse zwischen Forstdienst und Jagdausübenden hingewiesen.

- 1999: Dass dies bis heute so bleiben durfte, ist wohl dem Umstand zu verdanken, dass einige Forstleute zugleich Jäger sind. Der Dialog wird etwa am «Forstmeisterschiessen» gepflegt, wozu uns die Jäger jeweils im September einladen. Die «Strategie Wald und Wild im Kanton Thurgau», die in dieser Nummer vorgestellt wird, ist ein offensichtlicher Beweis der langjährigen, guten Zusammenarbeit.

2.3 Die Holzwerbung

- 1972: Sie ist ein junges Betätigungsfeld des Forstdienstes und entstand aus der Bewältigung der Sturmholzvermarktung von 1967. Die Forstvereinsversammlung 1972 wird zum Eröffnungsanlass des Kongresszentrums Thurgauerhof in Weinfelden, eines Gebäudes, das innen ganz mit Holz ausgekleidet ist. Im gleichen Jahr wird in Weinfelden der Presse das stolze Projekt «Sporthalle Güttingersrüti» in Weinfelden vorgeführt, eine der ersten Grossbauten, bei denen die weitgespannte Dachkonstruktion aus Holz besteht.
- 1999: Der Aufsatz über dieses Thema zeigt, dass Holzwerbung bis heute betrieben wird. Neben rund fünfzig Schnitzelheizungen gehören heute dank dieser Anstrengungen unzählige Holzbauten zu den Selbstverständlichkeiten im Kanton. Um dies der Öffentlichkeit bewusst zu machen, haben wir im vergangenen Jahr die Broschüre «Bauen mit Holz. Auch im Thurgau» lanciert. Sie ist in enger Zusammenarbeit der Ämter des Departementes für Bau und Umwelt und der Thurgauischen Arbeitsgemeinschaft für das Holz entstanden.

Die beiden Schwerpunkte Waldgesetzgebung und Waldbau standen nicht im Zentrum der Versammlung von 1972 in Weinfelden. Nicht anders als heute war das Alltagsleben unserer Berufskollegen erfreulich vielseitig: Abgesehen von den angedeuteten Tätigkeiten wurden Forstwärter ausgebildet, Forstwärter und Revierförster fortgebildet, Revierstrukturen umgestaltet – neben dem waldbaulichen und planerischen Forstingenieur-Alltag. In der forstlichen Planung wurde damals die eigentumsübergreifende Stichprobeninventur eingeführt. Die elektronische Datenverarbeitung hielt Einzug in die Arbeitsbereiche Forsteinrichtung, Waldzusammenlegung und Holzverkauf.

3. Die Waldgesetzgebung auf Landesebene

Betreffend Waldgesetzgebung wurde an der Jahresversammlung 1972 die Neufassung der Rodungsrichtlinien beraten. Darüber hinaus war man sich landesweit keines besonderen Handlungsbedarfes bewusst. Obwohl die Forstbetriebe unter abnehmenden Reinerträgen litten, bestand noch jene «heile Welt», in der das Forstpersonal aus den Holzverkaufserlösen entlohnt werden konnte – und die Kassen erst noch bescheidene Überschüsse abwarfen.

Kaum jemand ahnte am Treffen in Weinfelden, wie rasch diese Zustände ändern würden. Zwei im Jahre 1972 gefällte Entscheide wurden für die Waldgesetzgebung aussergewöhnlich bedeutungsvoll. Der eine gehört zu den langjährigen

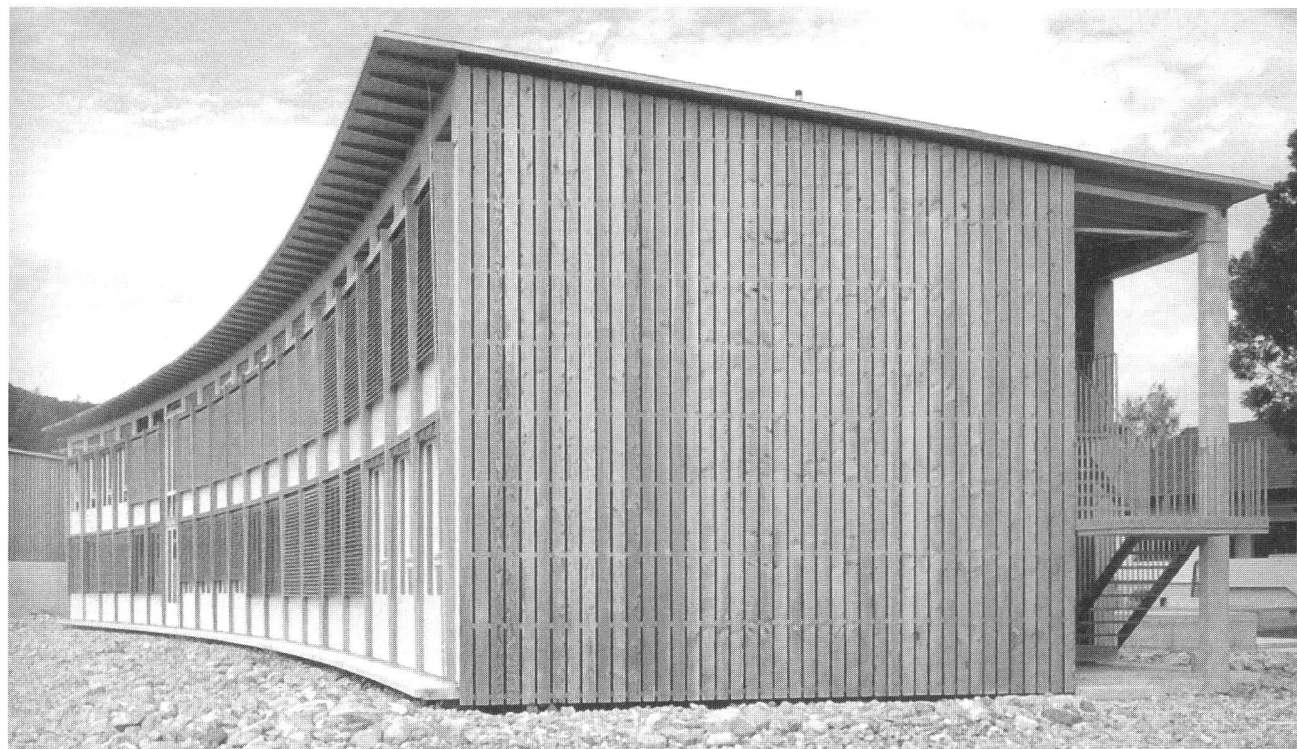


Abbildung 1: Beim Eschenzer Schulhaus wurden die Materialien Glas, Beton und Holz gekonnt kombiniert. Aus: Mit Holz bauen. Auch im Thurgau. Forstamt Kanton Thurgau 1998.

Traktanden der kantonalen Innenpolitik und wird im nächsten Abschnitt erklärt. Den anderen Entscheid beschreibt CLEMENS HAGEN im Jahresbericht 1972: «Bis zum 31. Dezember 1966 war im Rahmen der Übergangsbestimmungen des Efta-Vertrages vom 3. Mai 1960 der Zollabbau auf Rohholz und Holzderivaten (Zellulose, Papier, Spanplatten) abgeschlossen. Mit der Volksabstimmung im Spätherbst 1972 wurde die Freihandelszone auf den Wirtschaftsraum der EWG ausgeweitet. Beide Ereignisse berührten unsere Waldwirtschaft und unsere Holzwirtschaft in entscheidender Weise. Bei steigenden Lohnkosten musste sich die Preisbildung für das Holz aus dem Schweizer Wald in die internationale Entwicklung einfügen.»

Tatsächlich brach mit dieser Abstimmung die Zeit der europäischen Integration auf dem Holzmarkt an, in der wir uns heute noch befinden. Wegen des weiteren Sinkens der Holzpreise mussten sich die Forstbetriebe und -reviere nach neuen Finanzquellen umsehen, um zu überleben. Die Forstleute glaubten, sie könnten der wirtschaftlichen Herausforderung zunächst durch Selbsthilfe begegnen: «Zuerst soll jeder Waldbesitzer für sich, und in Gemeinschaft mit den übrigen Waldbesitzern des Beförsterungsgebiets, unter Führung des Forstdienstes alle Rationalisierungsmöglichkeiten ausschöpfen, bevor die öffentliche Hand unterstützend eingreifen hat.» Eine vom Bundesrat eingesetzte Expertenkommission unter Professor HANSJÜRGEN STEINLIN bereitete eine Gesamtkonzeption vor, um die Schweizerische Wald- und Holzwirtschaft aus der Krise herauszuführen. Allmählich zeigte sich, dass damit das in einer Demokratie notgedrungen schwerfällige System zur Waldgesetzernerneuerung in Bewegung geraten war. Die nötige Zugkraft in dieses Generationenwerk brachte erst das 1983 aufbrechende «Waldsterben».

4. Der Weg zum Thurgauer Waldgesetz

Der andere Entscheid aus dem Versammlungsjahr 1972 steht im Zusammenhang mit der Umstrukturierung der Forstreviere. Schon damals galt diese Aufgabe als prioritär. Die letzten

Nebenamts-Kursförster sollten durch gut ausgebildete, vollamtliche Berufsleute ersetzt werden. Dazu brauchte es klare Revierstrukturen und eine mutige Anhebung der durchschnittlichen Reviergrösse – Themen, die bis heute nichts an Aktualität verloren haben! Eine Motion von Kantonsrat SCHEUBER betraf die Modernisierung der im Thurgau besonders komplizierten Gemeindeorganisation. Der Regierungsrat entschied im Jahre 1972, dazu eine verwaltungsinterne Kommission einzusetzen. Zu den Mitgliedern gehörte auch Kantonsforstmeister CLEMENS HAGEN. Er hatte vorausgesehen, dass zukunftsgerichtete Forstreviere nur eingerichtet werden können, wenn man das «Übel» an der Wurzel anpackt. Und eine der wichtigsten Wurzeln im Thurgau ist seit jeher die Gemeindeorganisation. Heute ist der Gemeindegeldualismus – die Gebietsaufteilung der Amtsbezirke in übergeordnete Munizipal- und untergeordnete Ortsgemeinden – verschwunden.

Das Thema kantonales Forst- oder Waldgesetz sahen unsere im Jahre 1972 amtierenden Forstleute in einem andern Licht als ihre Kollegen anderer Kantone. Infolge der Erkenntnisse aus forstgeschichtlichen Forschungen von CLEMENS HAGEN waren sie der Überzeugung, ein kantonales Gesetzeserlass über den Wald gehöre zu den politischen Unmöglichkeiten in unserem Kanton. Dreimal waren unsere Vorgänger damit kläglich gescheitert: 1836, 1860 und 1871 mussten solche Vorhaben nach heftigen Debatten im Grossen Rat und in den Tageszeitungen aufgegeben werden. Daraufhin basierte die Forstaufsicht jahrzehntelang auf einer regierungsrätlichen Verordnung. Ungeachtet dessen, dass in den meisten anderen Kantonen Forstgesetze bestanden, waren die Thurgauer Forstleute noch 1972 überzeugt, dass hierzulande die Verordnung das erfolgreichere Instrument sei. Eine solche kann rascher neuen Verhältnissen angepasst werden als ein Gesetz. Im Hinblick auf die belastende Vergangenheit wollte niemand einen schlafenden Bären wecken!

Dann fegte aber die Kantonsverfassung von 1987 die letzten Zweifel darüber hinweg: Belastende Vergangenheit hin oder her – auch der Thurgau braucht ein kantonales Waldgesetz!

Noch bevor das neue Waldgesetz des Bundes zu Ende beraten war, ging ein erster Gesetzesentwurf in die Vernehmlassung. Zahlreiche Stellungnahmen und das neue Bundeswaldgesetz von 1991 erforderten es, 1994 einen vollständig überarbeiteten Entwurf zu verfassen. Gleichzeitig entstand als informierendes Begleitpapier für den Grossen Rat das Leitbild: «Was wollen wir mit dem Thurgauer Wald?»

Die Thurgauer Bevölkerung wird in historischen Berichten gelegentlich als extrem obrigkeitstreu und regierungstreu geschildert. Im Abstimmungskampf zum Waldgesetz haben wir dies nicht so empfunden. Auch hätte niemand geglaubt, dass noch gegen Ende des 2. Jahrtausends das Waldeigentum von so hoher Unantastbarkeit gezeichnet ist. Für uns Forstleute war diese Erkenntnis zwar erfreulich, nur wurden die Waldeigentümer durch übertriebene Ängste vor staatlichen Eingriffen verunsichert. Wie gross war unsere Erleichterung, als der Erlass trotz allem am 25. Juni 1995 von den Stimmbürgern deutlich angenommen wurde. Wir sind manchem Politiker dankbar, dass er sich damals für die Belange des Waldes engagierte und dies auch heute noch tut.

Die Umsetzung des neuen Rechterlasses wird zwar geprägt von der Rezession. Trotzdem kam man damit zügig voran. Nebst dem überarbeiteten Reglement für den Forstdienst und jenem über den Revierförster entstand ein Handbuch über «Wald und Recht im Thurgau», in dem forstliche Rechtsvorschriften in den verschiedenen Hierarchien anschaulich gemacht und Querverbindungen aufgezeigt werden. Konzepte wurden erarbeitet über die künftige Bewirtschaftung des Staatswaldes, die forstlichen Werkhöfe, die Forsteinrichtung, die Ausscheidung von Waldreservaten sowie über Wald und Wild. Ein Reglement über die Ausbildung des Waldarbeiters steht vor der Vollendung.

Wie oben gezeigt, war die Integration in den europäischen Holzmarkt einer der Beweggründe für die Gesetzeserneuerung. Da wir damit allmählich am Schluss ankommen, liegt die Frage auf der Hand, ob der bereits von CLEMENS HAGEN 1972 ange-deutete Lösungsweg über die Abgeltung gemeinwirtschaftlicher Leistungen durch die Öffentlichkeit im Thurgau noch aktuell ist. Dazu sei auf den entsprechenden Aufsatz in dieser Nummer verwiesen.

5. Der Schwerpunkt Waldbau

Im Versammlungsjahr 1972 steckte den Forstleuten die Erinnerung an das erst fünf Jahre zurückliegende Sturmjahr 1967 noch tief in den Knochen. Was den Waldbau betrifft, stand die Überzeugung im Vordergrund, dass sich unsere Vorfahren im letzten Jahrhundert über wichtige standortkundliche Erkenntnisse hinweggesetzt hatten. Sie bemühten sich deshalb, nicht dieselben Fehler zu wiederholen, sondern die Standortansprüche bei der Bestandesbegründung und -pflege auch im Privatwald besser zu beachten. Ziel ist eine möglichst grosse Naturnähe. Wie diese Entwicklung kontrolliert werden kann, zeigt ein weiterer Aufsatz in diesem Heft.

Wer dem Thema «Waldbau im Thurgau um 1972» unabhängig von diesem Sturmereignis nachgeht, wird zweierlei feststellen.

- Einen Thurgauer Waldbau, auch das typische Thurgauer Waldbild, gab es nie. Wer im Unterthurgau, im Oberthurgau, im Thurtal oder im Hinterthurgau Wald betritt, findet überall regionale Besonderheiten, die sich aus wald- und forstgeschichtlichen Überlegungen erklären lassen: Im Thurtal ist es ehemaliger Auenwald, im Hinterthurgau oder «Tannzapfenland» sind es fast ausschliesslich Nadel- oder Nadelmischwaldbestände mit grossem Rottannen-Anteil. Die waldbaulichen Besonderheiten im Ober- und Unterthurgau ragen in ihrer Bedeutung gegenüber den übrigen Beständen

hervor, wie dies auf den Exkursionen sowie in den entsprechenden Aufsätzen gezeigt wird.

- Das waldbauliche Verständnis der Thurgauer Forstleute im Jahre 1972 war geprägt von freundschaftlichen Beziehungen zu einigen Dozenten an der Eidgenössischen Technischen Hochschule in Zürich. Solche bestanden insbesondere zwischen CLEMENS HAGEN, ERNST ULMER und HANS LEIBUNDGUT. Die naturnah aufgebauten und laubbaureichen Mischwälder am Bodensee wurden von der Hochschule als eine Art Vorzeigebispiele im Waldbau benutzt. Auch im Versammlungsjahr 1972 besuchten die Forststudenten der ETH Zürich Laubmischwälder in Ermatingen und Umgebung. Sie liessen sich ausserdem in Amlikon die neuzeitliche Forsteinrichtung zeigen. Die waldbaulichen Botschaften, die von der ETH aus verbreitet wurden, stimmten mit dem Gedankengut der Thurgauer Forstleute überein, ebenfalls mit dem Lehrplan der um jene Zeit entstandenen Försterschule Maienfeld.

Wie ging die Entwicklung weiter? Abgesehen von der schleichenden Umweltgefährdung blieb unser Wald seit der Forstversammlung von 1972 vor epochalen Umwelteinflüssen verschont. Insbesondere entwickelten sich die Veränderungen unter dem Stichwort «Waldsterben» nicht so dramatisch, wie man vor 15 Jahren befürchtete. Die Sturmnutzungen von 1987 und 1990 konnten ohne zurückbleibende Probleme bewältigt werden. Der Thurgauer Wald, über den wir jährlich Zahlen zusammentragen und veröffentlichen, verändert sich im Grunde genommen nur langsam. Die Ideen des naturnahen Waldbaues brauchen Zeit für die Umsetzung. Neu in der Praxis sind die Waldbau-B-Schläge in Waldbeständen mit besonderer Schutzfunktion. Dank der Unterstützung durch Bund und Kanton werden auch vermehrt die Jungwaldbestände erfreulich gepflegt.

6. Ausblick

Betreffend Waldgesetzgebung ist dem oben Dargelegten wenig hinzuzufügen. Zu wünschen wäre einzig, dass die interkantonale Zusammenarbeit intensiviert würde und dass wir vermehrt unsere Erfahrungen über die Kantongrenze austauschen könnten. Wir könnten da einiges an wertvoller Pionierarbeit leisten. Vielleicht greift dies auch auf andere Fachbereiche über. Wäre dies eine Zukunftsaufgabe?

Der Waldbau, einst die Ur-Aufgabe von uns Forstingenieuren, wird mit zunehmender Belastung durch andere Arbeiten mehr und mehr an die Revierförster delegiert. Sie sind für diese Aufgabe gut ausgebildet. Eine weitere Aufgabenteilung ist notwendig; die Frage bleibt, wie diese Aufgaben zu teilen sind.

Auch in anderen Bereichen ist noch viel zu tun:

- Gegenwärtig werden im Thurgau die Trägerschaften der Forstreviere in rechtlich einheitliche Körperschaften umgewandelt. Rücktritte von Revierförstern nutzt man dazu, um Reviere mit optimaler Grösse einzurichten. Zum Leidwesen der heranwachsenden Generation gab es dadurch in den letzten Jahren und gibt es in nächster Zeit wenig neue Försterstellen zu besetzen; ein Prozess, der hoffentlich bald überstanden ist. Vergessen wir bei unseren Entscheiden die Auswirkungen auf die nachwachsende Generation nicht!
- Mit Hilfe eines starken kantonalen Waldwirtschaftsverbandes, engagierter Revierförster und findiger Köpfe in der forstlichen Führung müssen wir einen Schritt über die Reviergestaltung hinaus weitergehen. Dieser liegt zum Beispiel darin, die lebenswichtigen Beziehungen auszubauen zwischen Forstdienst und Gemeindebehörden sowie zur Öffentlichkeit. Ein neu geschaffenes Hilfsmittel für den Einbezug der Mitsprache über den Wald ist der Regionale Waldplan.

- Da wir Forstleute unseren Auftrag als kantonale Instanzen ausführen müssen, brauchen wir Anregung und Unterstützung von aussen. In erfreulicher Weise erleben wir sie seitens der IGTW (Interessengemeinschaft Thurgauer Wald, unser kantonaler Waldwirtschaftsverband), des kantonalen Försterverbandes und der Thurgauischen Arbeitsgemeinschaft für das Holz. Die IGTW, ein Mitglied des «Waldwirtschaftsverband Schweiz», entstand im Jahre 1985; bei der Gründung hatte auch der Thurgauer Bauernverband mitgewirkt.
- Im Hinblick auf das wirtschaftliche Umfeld dürfen wir unseren Auftrag nicht allein auf Gesetzesvorschriften abstützen. Wie in jedem anderen Wirtschaftssystem ist es auch für die Forstleute unerlässlich, dass sie sich als Anbieter von Leistungen gegenüber einem vielschichtigen Kundenkreis betrachten. Dieser Kundenkreis setzt sich zusammen aus Holzkäufern, Waldeigentümern, Behörden, Amtsstellen, der Bevölkerung, der Jugend, den Freizeitnutzern und vielen anderen mehr. Nur wer Produkte auf den Markt bringt, die von diesen Kunden verlangt werden, macht sich unentbehrlich.

In diese Richtung müssen unsere Visionen zielen, in diese Richtung müssen wir Forstleute uns gezielt fortbilden. Die Einführung der Branchenlösung, das Konzept der Öffentlichkeitsarbeit mit einem verbindenden Logo über den Thurgauer Wald sowie die konsequente Arbeitsplanung aufgrund von Jahreszielen sind symbolhafte Zeichen unseres Willens, diesen Weg einzuschlagen. Zu den Visionen gehört auch das Bild des Holzmarktes von morgen. Vielleicht kann aus mehreren kantonalen ein regionales, ostschweizerisches Holzmarktgebiet werden, in dem alle Holzanbieter eng zusammenstehen. Noch unklar sind die Visionen hinsichtlich der Holzzertifizierung. Die Entscheide auf schweizerischer Ebene werden zeigen, wohin dieser Weg in unserer Region führen muss.

Zusammenfassung

Anhand der beiden Stichworte «Waldgesetzgebung» und «Waldbau» wird unsere Berufstätigkeit kritisch hinterfragt. Dies geschieht rückblickend bis zur letzten Jahresversammlung des Schweizerischen Forstvereins in unserem Kanton im Jahr 1972. Vergleiche von damals mit heute zeigen Erstaunliches auf, z. B. zwei damals gefällte Entscheide mit ungeahnter Langzeitwirkung. Der Artikel, in dem auch Brücken zu den weiteren «Thurgauer Aufsätzen» in dieser Ausgabe geschlagen werden, schliesst mit einem Ausblick in die künftige Forstpolitik ab.

Résumé

Deux aspects importants de notre mandat

Sous le couvert des deux mots-clés «législation forestière» et «sylviculture», notre activité professionnelle est exposée à de vives critiques qui remontent jusqu'à la dernière assemblée annuelle de la Société forestière suisse dans notre canton en 1972. Les comparaisons de cette époque avec les temps actuels montrent des faits étonnants, par exemple des décisions prises par le passé et qui exercent des effets à long terme insoupçonnés. L'article, qui établit aussi des liens avec les autres «articles spécialisés thurgoviens» de la présente édition, conclut par une perspective dans la future politique forestière.

Traduction: TAMARA BRÜGGER

Summary

Two Crucial Points of our Mandate

On the basis of the two key-words 'forest legislation' and 'silviculture', our profession is being critically analysed. This is being done retrospectively back to the last annual meeting of the Swiss Forestry Society in our canton in 1972. Comparisons of that time with today show surprising facts, such as two decisions taken which had an unsuspected delayed-action effect. This article also makes allusions to the 'Thurgau reports' in this edition and closes with a preview of future forest policy.

Translation: TAMARA BRÜGGER

Literatur

- Schweizerische Zeitschrift für Forstwesen, 123. Jahrgang, Nr. 8, August 1972.
 Rechenschaftsbericht des Regierungsrates des Kantons Thurgau an den Grossen Rat 1972.
 Jahrbuch der Thurgauer Waldwirtschaft. Forstamt Kanton Thurgau 1977 ff.
 Der Wald im Thurgau, Schweizer Wald 6/95.
 Waldgesetz des Kantons Thurgau, in Kraft ab 1. April 1996.

Verfasser:

PAUL GRUBER, dipl. Forsting. ETH, Kantonsforstingenieur Forstamt Kanton Thurgau, Spannerstrasse 29, 8510 Frauenfeld.